

Polizeiverordnung (PolV)

vom 17.10.2007 (Stand 01.01.2011)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 Absätze 2, 3 und 5, Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 5 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG)¹⁾, auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1

¹ Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum PolG.

2 Erfüllung gerichtspolizeilicher Aufgaben durch die Gemeinde

Art. 2 *Ordnungsbussen*

¹ Soweit in diesem Abschnitt keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, kommt die Verordnung vom 18. September 2002 über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV²⁾) zur Anwendung.

Art. 3 *Kontrolle des ruhenden Verkehrs*

¹ Die Polizei- und Militärdirektion delegiert auf Gesuch hin die Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Bussenerhebung und entsprechender Anzeige an eine Gemeinde, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie für diese Aufgaben Personen einsetzt, welche die Voraussetzungen nach Artikel 5 erfüllen.

² Bei Gemeinden, für welche die Kantonspolizei für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig bleibt, kann die Polizei- und Militärdirektion Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgabe beauftragen.

³ Die zum Erheben von Ordnungsbussen ermächtigten Personen versehen ihren Dienst ausschliesslich in Uniform.

¹⁾ BSG 551.1

²⁾ BSG 324.111

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
07-107

Art. 4 *Stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen*

¹ Die Polizei- und Militärdirektion delegiert auf Gesuch hin einer Gemeinde, die mit dem Kanton einen Ressourcenvertrag nach Artikel 12c Absatz 2 PolG abgeschlossen hat, den Betrieb von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen mit Bussenerhebung und entsprechender Anzeige, wenn die Gemeinde der Kantonspolizei ein Standortkonzept nach Absatz 2 vorlegt und nachweist, dass sie für diese Aufgaben Personen einsetzt, welche die Voraussetzungen nach Artikel 5 erfüllen.

² Das Standortkonzept gibt Auskunft, nach welchen Kriterien ein Standort für eine stationäre Überwachungsanlage ausgewählt wird. Für die Standortwahl massgebende Kriterien sind namentlich

- a* unfallkritische Stellen,
- b* Strassen in der Umgebung von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern und Pflegeheimen, die von besonders verkehrsgefährdeten Personen benutzt werden,
- c* besondere Strassensituationen, die einen zusätzlichen Schutz von Fussgängerinnen und Fussgängern, Benutzerinnen und Benutzern von fahrzeugähnlichen Geräten oder Radfahrerinnen und Radfahrern erforderlich machen,
- d* Durchsetzung von Immissionssenkungen (insbesondere Lärm).

³ Die Anlagen haben den eidgenössischen Vorgaben zu entsprechen.

Art. 5 *Voraussetzungen**1. Grundsatz*

¹ Die zum Erheben und zur Verarbeitung von Ordnungsbussen eingesetzten Personen müssen über die notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügen.

Art. 6 *2. Persönliche Voraussetzungen*

¹ Zwingende persönliche Voraussetzung ist ein einwandfreier Leumund.

² Die Gemeinde kann weitere persönliche Anforderungen vorsehen.

³ Die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen erfolgt durch die Gemeinde.

Art. 7 *3. Fachliche Voraussetzungen*

¹ Die Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für die Festlegung der fachlichen Voraussetzungen.

Art. 8 *Instruktion*

¹ Die Kantonspolizei bietet entsprechende Instruktionkurse an. Der Umfang der Instruktion richtet sich nach den Bedürfnissen der Gemeinde und wird in gegenseitiger Absprache zwischen der Kantonspolizei und der betroffenen Gemeinde festgelegt.

² Die Kantonspolizei legt die Kosten für die Instruktion gemäss den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV³⁾) fest.

Art. 9 *Ordnungsbussenzentrale*

¹ Erfolgt die Verarbeitung der Ordnungsbussen durch die Ordnungsbussenzentrale der Kantonspolizei, legt die Kantonspolizei die technischen Rahmenbedingungen für die Anlieferung der Daten aus den Kontrollen fest.

3 Unentgeltliche Leistungen der Kantonspolizei**Art. 10** *Einzelne Einsätze*

¹ Einzelne Einsätze nach Artikel 12 Absatz 2 PolG sind Polizeieinsätze, die erforderlich sind, weil beispielsweise Gefahr im Verzug liegt oder weil eine Intervention durch die Gemeinde aus Zeit oder Kapazitätsgründen nicht möglich ist.

² Die Kantonspolizei erbringt für solche Ereignisse unentgeltliche Massnahmen in folgendem Rahmen:

Einwohnerzahl	Anzahl unentgeltliche Interventionen pro Jahr
bis 1000	bis 15
1001 bis 2000	bis 30
2001 bis 3000	bis 45
über 3000	höchstens 50

³ Wird die in Absatz 2 erwähnte Grenze überschritten, erfolgt eine Überprüfung aller Leistungen, welche die Kantonspolizei zu Gunsten einer Gemeinde geleistet hat.

³⁾ BSG 154.21

⁴ Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass in Zukunft mit einer gleich hohen Anzahl von Interventionen zu rechnen ist, schliesst die Polizei- und Militärdirektion mit der Gemeinde einen Vertrag nach Artikel 12a PolG ab oder stellt der Gemeinde gemäss Artikel 12a Absatz 3 PolG die künftigen Einsätze in Rechnung.

Art. 11 *Ausserordentliche Ereignisse*

¹ Ausserordentliche Ereignisse nach Artikel 12 Absatz 2 PolG sind Ereignisse, die einen aussergewöhnlich grossen Personalaufwand zur Folge haben. Dazu zählen u.a. Grossereignisse, Katastrophen und Kundgebungen, bei denen der Aufwand der Polizei pro erwartete Kundgebungsteilnehmerin oder -teilnehmer überdurchschnittlich gross ist.

² Einsätze für ausserordentliche Ereignisse werden den Gemeinden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Art. 12 *Alarmmeldungen*

¹ Die Kantonspolizei leitet sämtliche Schadens- und Alarmmeldungen an die Gemeinden kostenlos weiter.

² Die Gemeinden sind verpflichtet, der Kantonspolizei eine entsprechende Alarmstelle bekannt zu geben. Sie haben diese mit Empfangsgeräten gemäss den Anforderungen der Kantonspolizei auszurüsten.

4 Kontaktgremium Sicherheit Kanton–Gemeinden

Art. 13 *Zusammensetzung und Wahl*

¹ Das Kontaktgremium Sicherheit Kanton–Gemeinden besteht aus zehn Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a* die Polizei- und Militärdirektorin oder der Polizei- und Militärdirektor als Präsidentin bzw. Präsident,
- b* eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Bern,
- c* vier Vertreterinnen oder Vertreter des Verbandes Bernischer Gemeinden,
- d* * die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt,
- e* drei weitere Mitglieder, die nicht der Kantonsverwaltung angehören.

² Der deutsch- und französischsprachige Kantonsteil sowie die Geschlechter müssen angemessen vertreten sein.

³ Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion. Der Verband Bernischer Gemeinden schlägt dem Regierungsrat die Mitglieder gemäss Absatz 1 Buchstabe c vor.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder gemäss Absatz 1 Buchstaben b, c und e beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 *Organisation, Sekretariat*

¹ Das Kontaktgremium Sicherheit Kanton–Gemeinden konstituiert sich selbst.

² Es kann Arbeitsgruppen einsetzen und Expertinnen und Experten beiziehen.

³ Das Sekretariat des Kontaktgremiums wird vom Generalsekretariat der Polizei- und Militärdirektion geführt.

⁴ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Polizei- und Militärdirektion sowie die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant nehmen von Amtes wegen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

Art. 15 *Sitzungen und Beschlüsse*

¹ Das Kontaktgremium Sicherheit Kanton–Gemeinden tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch jährlich wenigstens zweimal. Ferner können drei Mitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Es ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichtentscheid zu.

Art. 16 *Entschädigungen*

¹ Die Mitglieder des Kontaktgremiums, mit Ausnahme der Präsidentin, des Präsidenten, der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts, sowie allfällig beigezogene Expertinnen und Experten werden gemäss der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen⁴⁾ entschädigt. *

5 Schlussbestimmungen

Art. 17

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

1. Einführungsverordnung vom 23. Oktober 2002 zur eidgenössischen Ausweisverordnung (EV AwV⁵⁾):

⁴⁾ BSG 152.256

2. Verordnung vom 23. Dezember 1955 über die Obliegenheiten der Regierungsstatthalter⁶⁾;
3. Verordnung vom 9. Oktober 1996 über die Aus- und Weiterbildung von Gerichtspersonen⁷⁾;
4. Kantonale Verordnung vom 29. Juni 2005 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (Kantonale DNA-Profil-Verordnung⁸⁾);
5. Verordnung vom 5. August 1998 über die Ausnahmen von der Pflicht zur Vernichtung polizeilicher Daten (Datenvernichtungsverordnung, DVV⁹⁾);
6. Verordnung vom 18. September 2002 über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV¹⁰⁾);
7. Verordnung vom 20. Dezember 1989 über den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten durch die Polizei bei Massenveranstaltungen (Videoverordnung):¹¹⁾
8. Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004 (StrVV¹²⁾);
9. Verordnung vom 20. Oktober 2004 über die Strassensignalisation (KSSV¹³⁾);
10. Verordnung vom 22. Dezember 1982 über den Vollzug der Eidgenössischen Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Chauffeurverordnung¹⁴⁾);
11. Einführungsverordnung vom 24. April 1985 zur eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung (EV TSchG¹⁵⁾);
12. Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV¹⁶⁾);
13. Verordnung vom 15. Dezember 2004 zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Kantonale Sprengstoffverordnung, KSprstV¹⁷⁾);

⁵⁾ Aufgehoben durch EinführungsV vom 23. 12. 2009 zum eidgenössischen Ausweisgesetz; BSG 123.22

⁶⁾ Aufgehoben durch V vom 27. 10 2010 über die Anpassung von Verordnungen an die Justizreform; BAG 10-108

⁷⁾ Aufgehoben durch V vom 27. 10 2010 über die Anpassung von Verordnungen an die Justizreform; BAG 10-108

⁸⁾ Gültig bis 31. 12. 2013

⁹⁾ BSG 321.211

¹⁰⁾ BSG 324.111

¹¹⁾ Aufgehoben durch V vom 29. 4. 2009 über den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten bei Massenveranstaltungen und an öffentlichen Orten; BSG 551.332

¹²⁾ BSG 761.111

¹³⁾ Aufgehoben durch Strassenverordnung vom 29. 10. 2008; BSG 732.111.1

¹⁴⁾ BSG 832.521

¹⁵⁾ Aufgehoben durch Kantonale Tierschutzverordnung vom 21. 1. 2009; BSG 916.812

¹⁶⁾ BSG 935.520

¹⁷⁾ BSG 943.521

Art. 18

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bern, 17. Oktober 2007

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Gasche
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
17.10.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	07-107
27.10.2010	01.01.2011	Art. 13 Abs. 1, d	geändert	10-108
27.10.2010	01.01.2011	Art. 16 Abs. 1	geändert	10-108

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	17.10.2007	01.01.2008	Erstfassung	07-107
Art. 13 Abs. 1, d	27.10.2010	01.01.2011	geändert	10-108
Art. 16 Abs. 1	27.10.2010	01.01.2011	geändert	10-108